Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gewährleisten. Das nationale Recht eines Mitgliedstaats genügt den Anforderungen dieser Richtlinie nicht, wenn die darin vorgesehene Garantie Lücken aufweist, und zwar sowohl bezüglich der Begünstigten — dadurch daß sie nur auf bestimmte Gruppen von Unternehmen Anwendung findet, daß sie über die durch die Richtlinie ausdrücklich gestatteten Ausnahmen hinaus Gruppen von Beschäftigten, die Arbeitnehmer im Sinne des nationalen Rechts sind, ausschließt, und daß sie nicht automatisch eintritt, sondern daß ihre Gewährung von einer Vielzahl von Voraussetzungen abhängt, die von Fall zu Fall von den nationalen Behörden geprüft werden müssen — als auch bezüglich ihres Inhalts — dadurch, daß sie die automatische Gewährung der Leistungen aufgrund der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall, daß die einbehaltenen Beitragsanteile nicht abgeführt worden sind, nicht sicherstellt und die Pensionsansprüche aus Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit nicht schützt.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 22/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Die Richtlinie 80/987 [1] bezweckt, den Arbeitnehmern einen Mindestschutz auf Gemeinschaftsebene bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers unbeschadet der in den Mitgliedstaaten bestehenden günstigeren Bestimmungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sieht sie insbesondere vor:

— die Zahlung des wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlten Arbeitsentgelts durch eine Garantieeinrichtung, deren Vermögen unabhängig und unpfändbar ist (Artikel 3 bis 5);

— die Wahrung der Leistungsansprüche der Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit bei Nichtzahlung der den Versicherungsträgern vom Arbeitgeber geschuldeten Pflichtbeiträge (Artikel 7);

— die Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer auf Leistungen bei Alter, einschließlich Leistungen für Hinterbliebene, aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der einzelstaatlichen gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit (Artikel 8).

Nach Artikel 11 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie innerhalb von 36 Monaten nach

* Verfahrenssprache: Italienisch.

1 — ABl. L 283, S. 23.

ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie müssen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Diese Frist ist am 23. Oktober 1983 abgelaufen.

Am 24. April 1985 übersandte die Kommission der italienischen Regierung ein Schreiben, in dem sie ausführte, daß sie noch keine Mitteilung über den Erlaß der Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie durch die Italienische Republik erhalten habe, und die Regierung aufforderte, ihr binnen zwei Monaten ihre Erklärungen zu einigen Punkten zu übersenden, in denen das italienische Recht nach Meinung der Kommission nicht mit der Richtlinie in Einklang stand.

Nachdem die Kommission keine Antwort auf dieses Schreiben erhalten hatte, gab sie gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie die Auffassung vertrat, daß die italienischen Rechtsvorschriften nicht mit der Richtlinie in Einklang stünden, und die italienische Regierung aufforderte, binnen eines Monats geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung der Richtlinie sicherzustellen.

Die italienische Regierung beantwortete die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission mit einem Schreiben der Ständigen Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften vom 25. April 1986. In diesem Schreiben teilte die Ständige Vertretung der Kommission mit, nach einer systematischen Untersuchung der einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften, die angestellt worden sei, um den Grad ihrer Übereinstimmung mit der Richtlinie zu überprüfen (eine Kopie davon wurde mit dem Schreiben übermittelt), sei festgestellt worden, daß der Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften Probleme entgegenstünden, die es unmöglich machten, den sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen vollständig nachzukommen. Deshalb sei ein interministerieller Ausschuß errichtet worden, dessen besondere Aufgabe darin bestehe, konkrete Vorschläge zu machen, um allen bestehenden Unzulänglichkeiten und Mängeln abzuhelfen. Abschließend bat die italienische Regierung die Kommission um Einräumung einer ausreichenden Frist, die es ihr ermögliche, gründlich nach Lösungen zu suchen, die am ehesten geeignet seien, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften schnell und pünktlich anzupassen.

Da diese Antwort die Kommission nicht zufriedenstellte, hat sie der italienischen Regierung die beantragte Frist nicht eingeräumt und beim Gerichtshof die vorliegende Vertragsverletzungsklage erhoben, die am 28. Januar 1987 in das Register der Kanzlei eingetragen worden ist.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

a) festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um der Richtlinie 80/987 des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nachzukommen;

b) der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Die *italienische Regierung* beantragt, die Klage abzuweisen und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Die Kommission führt in ihrer Klageschrift aus, da sie keine Mitteilung der italienischen Regierung über den Erlaß spezifischer nationaler Vorschriften zur Durchführung der Richtlinie 80/987 erhalten habe, habe sie die geltenden italienischen Rechtsvorschriften prüfen müssen, um festzustellen, ob die zu einem anderen Zweck erlassenen Bestimmungen gleichwohl den Arbeitnehmern, die Opfer der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers seien, den mit der Richtlinie beabsichtigten Schutz gewährten. Aufgrund dieser Prüfung sei sie zu dem Ergebnis gekommen, daß die Italienische Republik ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 80/987 nicht vollständig nachgekommen sei. Sie wirft ihr insbesondere vor,

— daß sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, damit Garantieeinrichtungen die Befriedigung der nichterfüllten Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen, die das Arbeitsentgelt für den vor einem bestimmten Zeitpunkt liegenden Zeitraum beträfen, sicherstellten,

— daß sie nicht sicherstelle, daß die Nichtzahlung an ihre Versicherungsträger von Pflichtbeiträgen zu den einzelstaatlichen gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit, die vom Arbeitgeber vor Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit geschuldet gewesen seien, keine Nachteile für die Leistungsansprüche der Arbeitnehmer gegenüber diesen Versicherungsträgern mit sich bringe,

— daß sie nicht die Interessen der Arbeitnehmer sowie der Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus dessen Unternehmen oder Betrieb bereits ausgeschieden seien, hinsichtlich ihrer Rechte auf Leistungen bei Alter, einschließlich Leistungen für Hinterbliebene, aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der einzelstaatlichen gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit, schütze.

1. *Erste Rüge: Nichteinhaltung der Verpflichtung, die Befriedigung der Ansprüche der Arbeitnehmer auf das wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlte Arbeitsentgelt sicherzustellen*

Nach dem Vorbringen der *Kommission* gibt es im italienischen Recht keine Garantieeinrichtung der in Artikel 5 der Richtlinie vorgesehenen Art, die in der Lage wäre, gemäß Artikel 3 der Richtlinie allgemein die Zahlung des wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ungezahlt gebliebenen Arbeitsentgelts an die Arbeitnehmer sicherzustellen.

Zwar enthalte das italienische Recht Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, diese umfaßten jedoch nicht die Zahlung des den Arbeitnehmern geschuldeten Arbeitsentgelts, oder sie schützten nicht alle Arbeitnehmer. Jedenfalls handele es sich um einen Schutz, der andersgeartet sei als der, den die Richtlinie vorsehe, und der in einer ohne ausdrückliche Ermächtigung vorgenommenen einseitigen Abweichung von den in der Richtlinie enthaltenen Regelungen bestehe. Dies laufe dem Ziel der Angleichung der Rechtsvorschriften zuwider.

So schütze die in Artikel 2120 des Codice civile enthaltene erste Regelung, die in dem „Fondo di garantia per il trattamento di fine rapporto" (Garantieeinrichtung für die Zahlung des Arbeitsentgelts bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses) bestehe, alle Arbeitnehmer, betreffe jedoch nicht die Ansprüche auf das ungezahlt gebliebene Arbeitsentgelt; danach werde lediglich eine Entschädigung für die Beendigung des Arbeitsvertrags gewährt. Unter diesem Gesichtspunkt könne sie mit einer Arbeitslosenentschädigung verglichen werden.

Diese Entschädigung entspreche ungefähr einem Monatslohn für jedes Jahr der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, was einen hohen Betrag für die Arbeitnehmer bedeuten würde, die seit langem bei demselben Arbeitgeber gearbeitet hätten, jedoch völlig unzureichend sei, wenn der Arbeitnehmer erst kurz vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers eingestellt worden sei.

Die zweite Regelung sehe vor, daß die Cassa integrazione guadagni — gestione straordinaria (Kasse für Zusatzleistungen zu den Gehältern — Sonderverwaltung) dem Arbeitnehmer im Fall einer Krise des Unternehmens 80 % seines Arbeitsentgelts ohne zeitliche Begrenzung zahle. Die Voraussetzungen, unter denen diese Leistung gewährt werde, sowie die Gruppen von Arbeitnehmern, die davon ausgeschlossen seien, erlaubten jedoch nicht die Feststellung, daß dieser Schutz dem Artikel 3 der Richtlinie genüge.

Zum einen gelte diese Regelung nämlich nur für Arbeiter, mittlere Führungskräfte und Angestellte der Industrieunternehmen und der großen Handelsunternehmen und schließe damit alle Arbeitnehmer aus, die in landwirtschaftlichen Unternehmen, Dienstleistungsbetrieben sowie kleinen und mittleren Handelsunternehmen beschäftigt seien, für die die italienische Regierung das Vorhandensein eines ausreichenden Schutzes nicht bewiesen habe. Ausgeschlossen seien auch — unabhängig von dem Sektor, in dem sie tätig seien — Firmenleiter, Auszubildende und Heimarbeiter, die gleichwohl von der italienischen Gesetzgebung und Rechtsprechung als echte Arbeitnehmer angesehen würden.

Zum anderen könnten selbst die rechtlich zu den Leistungen der Kasse zugelassenen Arbeitnehmer aufgrund des mit der Regelung verbundenen weiten Ermessens von diesen Leistungen ausgeschlossen werden. Die Gewährung der Hilfe sei nämlich weder automatisch noch zwingend vorgeschrieben. Sie werde vielmehr von Fall zu Fall gewährt, nachdem der interministerielle Ausschuß für Industriepolitik das Vorliegen einer Krisensituation festgestellt habe, und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedeutung des Unternehmens im Verhältnis zu der Beschäftigungslage in der Region und der Produktionslage in dem betroffenen Sektor. Dies schließe die Arbeitnehmer aus, die in solchen Industrieunternehmen beschäftigt seien, von denen aufgrund ihrer Größe nicht angenommen werde, daß sie eine ausreichende gesellschaftliche Bedeutung hätten.

Die *italienische Regierung* führt aus, in Italien gebe es ein komplexes System von Einrichtungen, deren Aufgabe es sei, die negativen Folgen zu verhindern, die sich für die Arbeitnehmer aus dem Verlust ihres Arbeitsplatzes ergeben könnten. Dieses System gewährleiste weitgehend und sogar wirksamer den mit der Richtlinie 80/987 bezweckten Schutz der Arbeitnehmer.

Zum einen unterscheide sich die in Artikel 2120 des Codice civile in der Fassung des Gesetzes Nr. 297 vom 29. Mai 1982 vorgesehene vom Garantiefonds gezahlte Entschädigung bei Vertragsbeendigung zwar von der in der Richtlinie vorgesehenen Zahlung des Arbeitsentgelts, sie gehe jedoch weiter als diese, denn sie sei aufgrund der geringen Mobilität auf dem italienischen Arbeitsmarkt im allgemeinen höher als das für einen bestimmten Zeitraum, der nach Artikel 4 der Richtlinie höchstens drei Monate betragen könne, geschuldete Arbeitsentgelt. Darüber hinaus sei die Entschädigung bei Vertragsbeendigung entgegen dem Vorbringen der Kommission nicht mit der Arbeitslosenentschädigung zu vergleichen, denn diese sei eine reine Unterstützungsleistung, während die Entschädigung bei Vertragsbeendigung ein verspätet gezahltes Arbeitsentgelt darstelle. Allein diese Interventionsmöglichkeit des Garantiefonds reiche aus, um das Fehlen der in der Richtlinie vorgesehenen besonderen Garantien auszugleichen.

Zum anderen stelle das System der Kasse für Gehaltszusatzleistungen für bestimmte Sektoren und bestimmte Arbeitnehmer eine alternative Garantie dar, die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie in Verbindung mit Anhang 2 ausdrücklich genehmigt werde. In diesem Zusammenhang erläutert die italienische Regierung in erster Linie den Umfang des Ausschlusses von dieser Garantieregelung. Die nicht von der Kasse erfaßten Sektoren seien weniger umfangreich, als die Kommission angegeben habe, und die Arbeitnehmer in diesen Sektoren hätten andere wirksame Garantien, namentlich diejenigen, die sich aus Tarifverträgen ergäben, selbst wenn diese nicht mit den nach der Richtlinie erforderlichen Garantien übereinstimmten. Was den Ausschuß der Firmenleiter, Auszubildenden und Heimarbeiter angehe, so handele es sich bei den letztgenannten beiden Gruppen nicht um wirkliche Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie; die Firmenleiter seien durch vertragliche Sonderbestimmungen geschützt, aufgrund deren sie im Falle der Kündigung einen umfangreichen Schutz genössen.

In zweiter Linie bemerkt die italienische Regierung zu dem Vorbringen der Kommission, wonach die Arbeitnehmer, die rechtlich unter die Garantieregelung der Kasse fielen, wegen des Ermessensspielraums der Kasse möglicherweise tatsächlich nicht geschützt seien, daß Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Buchstabe c der Richtlinie es gestatte, von ihrem Anwendungsbereich die Arbeitnehmer auszuschließen, die Leistungen nach den Vorschriften über die Lohngarantie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens erhielten, was für die Kasse für Gehaltszusatzleistungen gelte. Ein solcher Ausschluß betreffe jedoch alle Gruppen von Arbeitnehmern, die Anspruch auf diese Leistungen hätten, und nicht nur die, die tatsächlich in ihren Genuß kämen. Jedenfalls gebe es das angebliche Ermessen, von dem die Kommission spreche, nicht, denn der interministerielle Ausschuß für Industriepolitik habe sich eine Satzung gegeben, wonach die Zahlung der Vergünstigungen im Rahmen der konkreten Ausübung seiner Tätigkeit obligatorisch und nicht fakultativ sei, wenn objektiv feststehe, daß die zuvor aufgestellten Voraussetzungen erfüllt seien.

2. *Zweite Rüge: Nichtanwendung der Bestimmungen der Richtlinie über den Schutz der Leistungsansprüche der Arbeitnehmer gegenüber den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit*

Die *Kommission* trägt vor, Artikel 7 der Richtlinie 80/987, wonach die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen träfen, um sicherzustellen, daß die Nichtzahlung der Pflichtbeiträge zu den einzelstaatlichen gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit, die vom Arbeitgeber geschuldet gewesen seien, keine Nachteile für die Leistungsansprüche der Arbeitnehmer mit sich bringe, werde im italienischen Recht nicht korrekt angewandt.

Die Kommission bestreitet insoweit zuerst das Vorbringen der italienischen Regierung, Artikel 6 der Richtlinie gestatte es den Mitgliedstaaten, durch eine besondere Erklärung die Ansprüche der Arbeitnehmer auf die Leistungen nach den einzelstaatlichen gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit oder auf die Leistungen der betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Tatsächlich gestatte Artikel 6 der Richtlinie es den Mitgliedstaaten nicht, die Leistungen der sozialen Sicherheit von ihrem Anwendungsbereich auszunehmen, sondern ermächtige sie lediglich, die den Versicherungseinrichtungen geschuldeten Beiträge nicht den in Artikel 5 vorgesehenen Garantieeinrichtungen anzulasten, ohne daß dies den Anspruch der Arbeitnehmer auf die Leistungen der sozialen Sicherheit oder die zusätzlichen Vor-

sorgeleistungen in irgendeiner Weise beeinträchtigen könne.

Die Kommission führt weiter aus, selbst wenn Artikel 2116 des Codice civile dem Grundsatz der „automatischen Gewährung der Leistungen" Rechnung trage, indem er vorsehe, daß die Leistungen der sozialen Sicherheit den Arbeitnehmern auch dann zustünden, wenn der Arbeitgeber die den Versicherungseinrichtungen geschuldeten Beiträge nicht regelmäßig entrichtet habe, und somit eine korrekte Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie sein könnte, sei gleichwohl festzustellen, daß seine Anwendung nicht, wie die Richtlinie vorschreibe, allgemein und unbedingt sei, sondern Ausnahmen unterliege, die in Sondergesetzen enthalten seien.

Dies gelte namentlich im Rahmen der gesetzlichen Systeme der Versicherung bei Alter, Invalidität und Leistungen zugunsten der Hinterbliebenen, für die Artikel 23 b des Gesetzes Nr. 485 vom 11. August 1972 bestimme, daß die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung als erfüllt angesehen werde, selbst wenn die Beiträge nicht tatsächlich entrichtet worden seien, sondern geschuldet blieben, und zwar im Rahmen der Verjährungsfrist, die zehn Jahre betrage. Dies bedeute, daß nach Ablauf der Zehnjahresfrist erneut die tatsächliche Beitragsentrichtung Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen sei, so daß der Arbeitnehmer im Fall der Nichtentrichtung aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers keine andere Möglichkeit habe als die Schadensersatzklage gegen den säumigen Arbeitgeber, wie in Artikel 2116 Absatz 2 des Codice civile vorgesehen.

Derartige Fälle seien in Italien sehr häufig, wie die ständige Rechtsprechung der Corte di cassazione zeige, deren Umfang beweise, daß die im italienischen Recht zur Vermeidung des Eintritts der Verjährung vorgesehenen Regelungen nicht wirksam seien. Die Möglichkeit der Erhebung einer Schadensersatzklage sei mit dem mit Artikel 7 der Richtlinie beabsichtigten Schutz jedoch nicht gleichwertig, denn zum einen handele es sich um Klagen gegen einen zahlungsunfähigen Arbeitgeber, und zum anderen wäre ihr einziges Ergebnis die Feststellung der Forderung des Arbeitnehmers als nicht bevorrechtigte Konkursforderung.

Dieser unbefriedigenden Lage werde nicht, wie die italienische Regierung meine, dadurch abgeholfen, daß beim Istituto nazionale di previdenza sociale im Fall der Verjährung der Forderungen in bezug auf die vom Arbeitgeber nicht gezahlten Beiträge eine Leibrente erworben werden könne. Die Ingangsetzung des Verfahrens, das zur Gewährung dieser Rente führe, hänge nämlich entweder vom guten Willen des Arbeitgebers ab, der seine Verpflichtung nicht erfüllt habe und nunmehr beim Istituto den Betrag einzuzahlen hätte, der für den Erwerb der Leibrente, die an die Stelle der verlorenen Altersrente treten solle, erforderlich sei, oder aber von der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers, der aufgrund eines Schadensersatzprozesses verpflichtet sei, diesen Betrag zu erstatten.

Die *italienische Regierung* führt zunächst aus, nach Artikel 6 der Richtlinie könnten die Mitgliedstaaten die Leistungsansprüche der Arbeitnehmer aufgrund der einzelstaatlichen gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder im Rahmen der betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen durch besondere Erklärung vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehmen.

Sie weist jedoch darauf hin, daß im italienischen Recht allgemein der Grundsatz der „automatischen Gewährung der Leistungen" gelte, was den Arbeitnehmern den mit der Richtlinie beabsichtigten Schutz garantiere. Die Fälle, in denen dieser Grundsatz

nicht beachtet worden sei, bildeten lediglich seltene Ausnahmen, wenn man die praktischen Wirkungen berücksichtige. Denn der Arbeitnehmer sei aufgrund der Verpflichtung des Istituto nazionale di previdenza sociale, den Arbeitnehmern jedes Jahr eine Bescheinigung über das vom Arbeitgeber angegebene Arbeitsentgelt zu übersenden, in der Lage, die Beitragsentrichtung durch den Arbeitgeber zu überprüfen, und könne den Arbeitgeber, der seine Verpflichtungen nicht erfülle, anzeigen, was den Eintritt der Verjährung nach zehn Jahren verhindere.

Zudem ermögliche es das Gesetz Nr. 1338 vom 12. August 1962, die Probleme der Verjährung zu lösen. Dieses Gesetz sehe vor, daß das Istituto nazionale di previdenza sociale in Fällen, in denen die Beiträge nicht entrichtet worden seien und die Verjährung eingetreten sei, eine Leibrente bilden könne, die der Altersrente oder dem Teil der Altersrente entspreche, der den Arbeitnehmern für die nichtentrichteten Beiträge geschuldet werde, und zwar nach Zahlung von Beiträgen zur mathematischen Reserve des beim Istituto nazionale di previdenza sociale gebildeten Sonderanpassungsfonds durch den Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer.

Abschließend führt die italienische Regierung aus, bei den zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, auf die die Kommission hinweise, gehe es nicht um das Problem der Verjährung, sondern um Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmung der Natur der Arbeitsverhältnisse.

3. *Dritte Rüge: Fehlen eines wirksamen Schutzes der Leistungsansprüche der Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen*

Die *Kommission* trägt vor, im italienischen Recht gebe es keine Vorschrift zur Durchführung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 8 der Richtlinie, sich zu vergewissern, daß die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer sowie der Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus dessen Unternehmen bereits ausgeschieden seien, hinsichtlich ihrer erworbenen Rechte oder Anwartschaftsrechte auf Leistungen bei Alter, einschließlich Leistungen für Hinterbliebene, aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der einzelstaatlichen gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit getroffen würden.

Die einzige italienische Rechtsvorschrift über die Arbeitsweise der Zusatzeinrichtungen der sozialen Sicherheit sei Artikel 2117 des Codice civile, wonach vom Arbeitgeber gebildete besondere Versorgungs- und Unterstützungsfonds nicht der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers unterlägen. Diese Vorschrift gewähre Schutz in den Fällen, in denen der Arbeitgeber regelmäßig Beiträge zum Fonds entrichtet habe. Für den Fall, daß der Arbeitgeber wegen seiner Zahlungsunfähigkeit nichts in den besonderen Vorsorgungsfonds eingezahlt habe, sei dagegen keine Lösung vorgesehen.

Dieser mangelnde Schutz sei um so gravierender, als in Italien ungefähr 200 Zusatzversorgungseinrichtungen bestünden, die 5 % der italienischen Arbeitnehmer, das heißt etwa eine Million Personen, beträfen. Schließlich sei der Umstand, daß die italienische Regierung das Vorliegen eines Gesetzentwurfes zur Anpassung des einschlägigen italienischen Rechts an die Verpflichtungen aus der Richtlinie erwähne, der Beweis dafür, daß diese Lücke bestehe und daß beabsichtigt sei, sie auszufüllen.

Die *italienische Regierung* trägt vor, andere Einrichtungen der sozialen Sicherheit als die gesetzliche Pflichtversicherung, zu denen der Arbeitgeber Beiträge zu entrichten habe, seien im italienischen Recht wenig bekannt. Erst seit kurzem hätten sich Formen zusätzlichen Schutzes wie die in Artikel 8 der Richtlinie 80/987 vorgesehenen in Italien stärker verbreitet. Deshalb gebe es den Entwurf eines Gesetzes zur Reorganisation des Versorgungssystems, das die allgemeinen Leitlinien festlege, an denen sich dieses System auszurichten hätte, und das Vorschriften zum Schutz der erworbenen Ansprüche der Arbeitnehmer in allen Fällen enthalte. Zu den zahlreichen Fonds, von denen die Kommission spreche, sei zu bemerken, daß es sich nicht um Fonds der in der Richtlinie genannten Art handele, sondern nur um Formen indexierten Sparens, die im Versicherungssektor bestünden und die mit dem Versorgungssystem nichts gemein hätten.

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter